

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Netznutzungsentgelte	Jahresnutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / kWa	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	11,82	4,59	117,95	0,34
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	11,16	5,06	118,46	0,77
Niederspannungsnetz (NS)	11,31	5,20	107,43	1,36

Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (siehe extra Preisblatt).

Bei Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannungsebene erhöhen sich zum Ausgleich der Transformationsverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%. Bei der Entnahme in der Niederspannung und Messung in der Mittelspannung verringern sich zum Ausgleich der Transformatorverluste die Abrechnungsbeträge für Arbeit und Leistung um 1,5%.

Blindstrom:	Cent / kVarh
	1,28

Die Verrechnung eines Entgelts für Blindstrom erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Netznutzungsentgelt für Standardlastprofilkunden

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct./kWh
Kleinkunden	30,00	4,62

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 Strom NZV mittels standardisierter Lastprofile. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct./kWh
unterbrechbare Verbraucher	0,00	2,77

pumpe mit unterbrechbarer Versorgung. Die einzelnen Vorgaben sind in einem extra Datenblatt festgelegt. Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung und der Betrieb der Direktheizung / Wärmepumpe ist grundsätzlich nur in den von den Stadtwerken Pappenheim GmbH freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt.

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 21.12.2017.

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe täglich von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Bei gemeinsamer Messung der unterbrechbaren Verbraucher wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25% normale Netznutzung zu 75% unterbrechbare Verbraucher zuzüglich des Grundpreises verrechnet.

Die Abwicklung der Netznutzung erfolgt entsprechend den Vorgaben des §12 StromNZV mittels standardisierter Lastprofile. Für Wärmespeicher-Raumheizungen, Direktheizungen und Wärmepumpen werden temperaturabhängige Lastprofile verwendet.

In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Jahrespreis (gesamt) € / Jahr
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Mittelspannung (MSP)	650,68
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Umspannung (MSP/NSP in der Niederspannung)	373,25
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Niederspannung (NSP)	373,25
Stromwandlersatz, 0,4 kV, für Messungen ohne Lastgang	36,03
Maximum- / Impulszählung mit Fernauslesung, Messung in Umspannung (MSP/NSP in der Niedersp.)	124,43
Maximum- / Impulszählung mit Fernauslesung, Messung in Niederspannung (NSP)	124,43
Eintarifzähler	11,50
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	28,00
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	30,00
Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber	56,25

Individuelle Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 für singular genutzte Betriebsmittel

Individuelle Preiskomponenten	Jahrespreis (gesamt) € / Jahr
Direktleitung, 20 kV Mittelspannung	7.723,40
Direktleitung, 0,4 kV Niederspannung	4.015,00
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Gebäude / baulicher Teil	832,20
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Mittelspannungsschaltfeld	854,10
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Niederspannungsgerüst	489,10
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400- 500 kVA	715,40
20/0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 - 800 kVA	930,75

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 21.12.2017. in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Anwendung der individuellen Preiskomponenten nach § 19 Abs. 3 StromNEV setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Der Letztverbraucher wird bezüglich seines Netznutzungsentgelts im Übrigen so gestellt, als sei er direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabe

Entnahme durch Letztverbraucher (Kommune mit max. 25.000 Einwohner)	Cent / kWh
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / HT	1,32
Entnahme <= 30 kW und 30.000 kWh / NT	0,61
Lastgangmessung mit Fernauslesung, Messung in Mittelspannung (MSP)	0,11

Sonstige Umlagen und Entgelte

Umlagen: §19 Abs. 2 StromNEV, KWKG	KWK-G	§ 17 f EnWG	§ 18 AbLaV	§ 19 Abs.2
Offshore §17 f EnWG, abschaltbare Lasten § 18 AbLaV,	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh	Cent / kWh
Einheitliche Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG	0,345*		0,011	
Kategorie A': für Mengen <= 1.000.000 kWh/a	0,345**	0,037		0,370
Kategorie B': für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,160**	0,049		0,050
Kategorie C': für Mengen > 1.000.000 kWh/a Abnahmestellen / Letztverb. > 1.000.000 kWh/a i.S.d. § 9 VII 3 KWKG (Unternehmen des prod. Gewerbes und Stromkosten > 4% des Umsatzes)	0,120**	0,024		0,025

§19 Abs. 2 StromNEV Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Umlage für Letztverbraucher mit individuellem Netzentgelt
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-19-StromNEV>

§18 AbLaV Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) i.V.m. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-18-AbLaV>

§ 17f Abs. 5 EnWG EnWG Novelle über die Haftungsumlage Offshore
Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

KWK-G Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft Wärme Kopplung
Weitere Informationen unter: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

* Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. KWKG zur Anwendung.

** Die mit dieser Fußnote gekennzeichneten Sätze kommen für die Übergangsregelung nach § 36 (3) KWKG zur Anwendung, d.h. für Letztverbraucher, die in 2016 einen Anspruch auf Begünstigung nach Kategorie B' oder C' gehabt hätten.

Die obigen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber mit Stand vom 21.12.2017.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und für Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten gesonderte Bestimmungen zur KWKG-Umlage.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen, Abrechnung und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zuzüglich Messstellenbetrieb /Messkosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, weiterer Umlagen und der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.